



## SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KABELFERNSEHEN DER STADTWERKE SCHWAZ GMBH (DIGITAL TV)

gültig ab 1.12.2012

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Sonderbestimmungen geltend neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schwaz GmbH, Geschäftsbereich Informationstechnologie (AGB IT) für sämtliche Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf Kabelfernsehen.

### 2. Kabelfernsehanlage

2.1 Die Stadtwerke Schwaz GmbH versorgt ihre Kunden mit den Fernseh- und Hörfunkprogrammen ihres jeweiligen Programmpaketes zum ungestörten Empfang und errichtet, vertreibt und wartet zu diesem Zweck über ihr Kabelnetz (LWL-Netz) eine Kabelfernsehanlage.

### 3. Kabelfernsehen

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen der Stadtwerke Schwaz GmbH ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen des TV Dienstes.

3.2. Das Programmangebot, das nur als Ganzes bezogen werden kann, ist aus dem jeweils letztgültigen Programmblatt ersichtlich.

3.3. Die Stadtwerke Schwaz GmbH ist berechtigt, das jeweilige Programmpaket inhaltlich zu verändern, insbesondere TV-Sender oder Radiosender hinzuzufügen, auszutauschen oder zu entfernen. Die Stadtwerke Schwaz GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass sie bemüht ist, im Rahmen der vertraglichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten dem Kunden ein möglichst umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen; ein Anspruch des Kunden auf Bereitstellung bestimmter Programme besteht jedoch nicht.

3.4. Bei widerrechtlicher Herstellung („Anzapfen“) eines Anschlusses ist der Kunde verpflichtet, eine pauschalierte Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 1.200,00 zu bezahlen. Das gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit weiter. Die Stadtwerke Schwaz GmbH behält sich das Recht vor, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

3.5. Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass das von der Stadtwerke Schwaz GmbH ausgestrahlte Programm nicht von Personen unter 18 Jahren angesehen wird, wenn das Programm aufgrund seines Inhalts geeignet ist, deren sittliche oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden. Bei Verletzung dieser Bestimmung ist die Stadtwerke Schwaz GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

3.6. Bei Kabelfernsehen der Stadtwerke Schwaz GmbH obliegt es der Verantwortung der Kunden Receiver einzusetzen, die über die technische Möglichkeit einer Kindersicherung verfügen.

3.7. Inhalte und Leistungen von Dritten, die die Kunden über den Kabelfernsehanschluss der Stadtwerke Schwaz GmbH abrufen können, sind nicht Bestandteil deren Leistung. Die Stadtwerke Schwaz GmbH übernimmt daher keine Haftung für Inhalte, Produkte und/oder Dienstleistungen, die die Kunden bei Dritten unter Verwendung des Kabelfernsehanschlusses der Stadtwerke Schwaz GmbH erwerben und/oder in Anspruch nehmen. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten.

3.8. Die Stadtwerke Schwaz GmbH übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Filmen oder die Richtigkeit des elektronischen Programmführers.

3.9. Die in den TV-Produkten der Stadtwerke Schwaz GmbH angebotenen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Die Kunden sind daher verpflichtet, die TV-Produkte nur für private, nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Insbesondere dürfen die Inhalte nicht öffentlich vorgeführt

oder der Öffentlichkeit bzw. Dritten zur Verfügung gestellt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist die Stadtwerke Schwaz GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

### 4. Anschlussherstellung

4.1 Für die interaktive Neuerschließung eines Gebäudes mit LWL vom Netz-Übergabepunkt (in der Regel am Straßenrand) bis zum Anschlusspunkt wird von der Stadtwerke Schwaz GmbH ein Angebot erstellt. Die Höhe der einmaligen Anschlussherstellung wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

### 5. Anschlusspunkt

5.1 Die Anschlusspunkte werden wie folgt definiert: In interaktiv von der Stadtwerke Schwaz GmbH erschlossenen Gebäuden mit nur einer selbständigen Wohneinheit (z.B. Einfamilienhaus): Am Ende des erdverlegten LWL-Kabels direkt nach Einleitung der Leitungsführung in das Gebäude.

In interaktiv von der Stadtwerke Schwaz GmbH erschlossenen Gebäuden mit mehr als einer selbständigen Wohneinheit: Bei Bestehen eines gemeinsamen Verteilers wird der Anschlusspunkt beim gemeinsamen Verteiler vor Ableitung in die einzelnen Wohneinheiten definiert. Bei Fehlen eines gemeinsamen Verteilers: Am Ende des erdverlegten LWL-Kabels direkt nach Einleitung der Leitungsführung in das Gebäude.

5.2 Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass der störungsfreie Zugriff auf die Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie deren empfangbarkeit nur möglich ist, wenn nach dem Anschlusspunkt vorhandene und vom Kunden betriebene technische Geräte und Einrichtungen funktionsfähig und mit der von der Stadtwerke Schwaz GmbH verwendeten Technik kompatibel sind.

### 6. Herstellung des Kabelfernsehanschlusses:

6.1 Sofern es an der Anschlussadresse technisch möglich ist, stellen wir Ihren Anschluss in Form einer Antennenanschlussdose und deren Aktivierung gemäß unseren Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen her.

Werden mehrere Antennenanschlüssedosen gewünscht, so ist dafür ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltbestimmungen zu entrichten. Die Installation hat durch die Stadtwerke Schwaz GmbH oder deren Beauftragten zu erfolgen.

Die Leitungsführung (Koaxialverkabelung) vom Anschlusspunkt bis in die Räumlichkeiten des Kunden hat der Kunde entsprechend den „Installationsvorschriften Hausinstallation für Kabel-TV der Stadtwerke Schwaz GmbH“ auf seine Kosten selbst zu errichten.

Die Leitungsführung muss bei Anschlussherstellung frei zugänglich sein, Wandverbauten oder sonstige Behinderungen müssen vor dem Installationstermin demontiert bzw. entfernt werden. Sollte kein freier Zugang vorhanden sein, kann die Installation abgebrochen werden.

Bei aufwändigeren Installationen (z.B. mehrere Anschlussdosen, Leitungslänge, usw.) kann es vorkommen, dass für die ordnungsgemäße Funktion der entsprechenden Dienste zusätzliche Verteiler und Verstärker benötigt werden. Die Kosten für diese Bauteile/Geräte sind nicht im Preis enthalten.

6.2 Nicht in den Herstellungsentgelten enthalten sind Anschlusskabel für eigenen Geräte des Kunden, zusätzliche Geräteeinstellungen und dgl.

6.3 Am Anschlusspunkt (vgl. Pkt. 4) ist vom Kunden eine herkömmliche 230 V Stromsteckdose zur Verfügung zu stellen.